

TOP 16:

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2014/65/EU über Märkte für Finanzinstrumente und der Richtlinie 2009/138/EG betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit (Solvabilität II)

COM(2017) 537 final; Ratsdok. 12422/17

Drucksache: 698/17 und zu 698/17

Der Richtlinienvorschlag ist Teil eines umfassenden Maßnahmenpakets, das darauf abzielt, die Funktionsweise des Systems der Europäischen Aufsichtsbehörden im Interesse einer besseren Aufsicht über die EU-Finanzmärkte zu verbessern und den Aufbau der Kapitalmarktunion zu beschleunigen und zu vollenden. Der Vorschlag betrifft die Aufsichtsaufgaben und Befugnisse der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA), der bestimmte Aufsichtsbefugnisse übertragen werden sollen, die derzeit von den zuständigen nationalen Behörden wahrgenommen werden. Außerdem sollen die Befugnisse der Europäischen Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersvorsorge (EIOPA) erweitert werden.

Die Kommission schlägt vor, die direkte Aufsicht der ESMA auf bestimmte zusätzliche Kapitalmarktbereiche auszudehnen. So soll die ESMA insbesondere Sektoren direkt beaufsichtigen, die stark integriert sind, in erheblichem Maße grenzübergreifend funktionieren und in den meisten Fällen bereits unmittelbar dem Unionsrecht unterliegen.

Der Vorschlag zur Änderung der Richtlinie 2014/65/EU sieht vor, dass die Zuständigkeit für die nach dieser Richtlinie ab dem 4. Januar 2018 erforderliche Zulassung und Beaufsichtigung von Datenbereitstellungsdienstleistungen von den nationalen Behörden auf die ESMA übertragen werden soll. Bei den Datenbereitstellungsdienstleistungen soll es sich um genehmigte Veröffentlichungssysteme (APA), Bereitsteller konsolidierter Datenträger (CTP) und genehmigte Meldemechanismen (ARM) handeln. Über diese Dienstleister sollen künftig Daten über Finanzmarkttransaktionen im Markt veröffentlicht und Aufsichtsbehörden gemeldet werden.

Die Änderungen der Richtlinie 2009/138/EG sehen vor, dass die EIOPA im Falle von Unstimmigkeiten zwischen den betroffenen Aufsichtsbehörden bindende Entscheidungen in Genehmigungsverfahren von internen Modellen, die Versicherungsunternehmen zur Berechnung von Solvenzkapitalmarktforderungen verwenden, treffen kann.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 698/1/17** ersichtlich.